

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WEIMAR

Die heilige Lanze Heinrichs I.

Von

Hans-Walter Klewitz

Auf dem Erfurter Historikertag 1937 hat O. Höfler in seinem Vortrag über das germanische Kontinuitätsproblem¹⁾ am Beispiel der heiligen Lanze zu zeigen gesucht, „daß man die außerordentliche Festigkeit germanischen Brauchtums und germanischer politischer Vorstellungen nur dann richtig verstehen kann, wenn man sie zunächst aus ihrer eigenen Entwicklung und aus ihrer eigenen Entelechie heraus begreift.“²⁾ Doch sind, wie schon in der Diskussion, welche der Vortrag selbst auslöste, auch seitdem die viel beachteten Ausführungen Höflers mannigfacher Kritik begegnet. Diese galt einmal dem allgemeineren Problem, „ob die mittelalterlichen Deutschen in christlicher Zeit bei einstmalen sakralen und später nicht verkirchlichten Handlungen sich noch eines religiösen Gehaltes bewußt waren“³⁾; zum anderen aber wurde mit Recht hervorgehoben, daß auf die Bedeutung des heiligen Speeres im ganzen germanischen Raum schon früher hingewiesen war.⁴⁾ Deshalb ist die Zahl derer von Höfler gewiß überschätzt worden, welche es als fast „unerträgliche Paradoxie“ berühren mochte, wenn die deutsche Kaiserlanze vom germanischen Wodanspeer hergeleitet werden sollte.⁵⁾

¹⁾ Abgedruckt in HZ. 157 (1938) S. 1 ff. und selbständig in den Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.

²⁾ Vgl. den Tagungsbericht von Erich Botzenhart in HZ. 156 (1937) S. 664.

³⁾ So Carl Erdmann in DA. 2 (1938) S. 321 Anm. 2.

⁴⁾ Albert Brackmann, Die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen MA. (SB. Berlin 1937 S. 302 = Gesammelte Aufsätze 1941 S. 238). Höfler, Kontinuitätsproblem S. 8 Anm. 1 hat zwar auf die Arbeiten von Herbert Meyer verwiesen, doch hatte schon Felix Dahn, Die Könige der Germanen 7, 3 (1895) S. 487f. den Speer als ein uraltes und gemeingermanisches Abzeichen und Wahrzeichen germanischen Königtums hervorgehoben.

⁵⁾ Höfler S. 15f.

Diese Herleitung vom Wodansspeer erschöpft jedoch in keiner Weise das Problem, welches die heilige Lanze bietet, so daß Höflers Kritik der älteren Forschung, die bei aller Einzelgelehrsamkeit das Variable nicht vom Festen zu scheiden gewußt habe¹⁾, nur insofern gerechtfertigt ist, als tatsächlich bisher — trotz Hofmeisters eindringender Untersuchung²⁾ — weder die tatsächliche Herkunft der in den Besitz Heinrichs I. gelangten heiligen Lanze und ihre staatsrechtliche Bedeutung ausreichend geklärt werden konnten³⁾, noch die Ursachen für die Wandlungen ihrer Benennung als Konstantins-, Mauritius- und Longinus-Lanze. An dieser wechselnden Benennung hat Höfler den schwersten Anstoß genommen, und es höchst merkwürdig gefunden, „daß sich mitten im Zentrum des Reiches in solcher Weise die widersprechendsten „Erklärungen“ für die Heiligkeit seines Symbols haben ablösen und gegenseitig verdrängen können“.⁴⁾ Und er war geneigt, „entgegen den literarischen Quellen eine ungebrochene Kontinuität des germanischen Reichsheiligtums anzunehmen“.⁵⁾

Solche Annahme könnte aber nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn sich, was Höfler unterlassen hat, nachweisen ließe, daß die deutschen Herrscher des 10. und 11. Jahrhunderts, so oft sie die Lanze in die Hand nahmen, wirklich nur das Bewußtsein gehabt hätten, in ihm das vom Wodansspeer hergeleitete „heilige Herrschersymbol germanischen Altertums“ zu ergreifen. Aus diesem Grunde versuchen wir es, die angedeuteten Lücken der älteren Forschung auszufüllen, überzeugt, daß die richtige Deutung des „Variablen“ für unser Geschichtsbild nicht weniger wesentlich ist als die Erkenntnis des „Festen“.

I.

Weil Liudprand von Cremona in seiner Antapodosis das einzige Zeugnis für die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I. überliefert hat, pflegte alle Erörterung über dieses Abzeichen des alten Reiches von seinem Bericht auszugehen. Jedoch ohne ihm gerecht geworden zu sein, so daß Höflers stark zugespitzter Tadel

¹⁾ Höfler S. 17.

²⁾ Adolf Hofmeister, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. 96, 1908).

³⁾ So ließ noch Hans Naumann, Altdeutsches Volkskönigtum (1940) S. 209 die Frage nach der Herkunft dieses „Konstantinspeeres“ völlig offen.

⁴⁾ Höfler S. 17.

⁵⁾ Höfler S. 19.

an der Hochachtung vor dieser einzigen beiläufigen Bemerkung in einem anekdotenreichen Werk, welche das Hoheitszeichen des Reiches aus dem Gefüge der altgermanischen kultischen Tradition losgerissen habe¹⁾, zweifellos etwas Richtiges getroffen hat. Es ist nämlich keineswegs ausgemacht, daß, wer die von Liudprand überlieferte Übergabe der Lanze an Heinrich I. als eine historische Tatsache ansieht, deshalb auch gezwungen wäre, seiner Deutung dieses Insigne als der Lanze Konstantins Glauben zu schenken und sie für mehr als den höchst persönlichen Erklärungsversuch des Autors selbst zu halten. Findet sich doch weder ein ausdrückliches noch ein mittelbares Zeugnis dafür, daß die heilige Lanze Heinrichs I. jemals von den Deutschen des 10. und 11. Jahrhunderts als Konstantinslanze bezeichnet worden wäre, während ihre Bezeichnung als Mauritiuslanze durch die Inschrift auf der silbernen Hülle des erhaltenen Lanzeneisens für die Zeit Heinrichs IV. nicht nur einwandfrei bezeugt ist, sondern sich auch mühelos in Zusammenhang bringen läßt mit der Rolle, welche dieser Heilige seit ottonischer Zeit als Reichspatron zu spielen begann.²⁾ Demgegenüber ist die Eigenart des Geschichtsschreibers Liudprand, seine „Schwäche für die pragmatische Verknüpfung“³⁾ und seine Neigung zum Anekdotischen bekannt genug⁴⁾, um die bisher vernachlässigte Frage zu rechtfertigen, ob seine in den Bericht über Ottos d. Gr. Kampf bei Birten 939 eingeschobene, schon von Hofmeister als anekdotenhaft empfundene Verbindung der heiligen Lanze Heinrichs I. mit der Person Konstantins d. Gr. nicht als die willkürliche Deutung eines Literaten zu gelten hat, die, weil sie allein seinem Geist entstammte, auf die Zeitgenossen ohne jede Wirkung geblieben ist, um bei den Gelehrten einer späten Nachwelt dann um so gläubigere Aufnahme zu finden. Hier bleibt auch zu beachten, daß Liudprand die Anregung zur Abfassung der Antapodosis erst im Jahre 956 empfing und noch 962 an ihr gearbeitet hat.⁵⁾ Der ungefähr gleichzeitig schreibende

¹⁾ Höfler S. 17.

²⁾ Die Zeugnisse für die Benennung als Mauritiuslanze bei Hofmeister S. 54; ebenda S. 5 ff. die Anführung der Liudprand-Stelle (Antapodosis IV 25). Über die ottonische Mauritiusverehrung vor allem Brackmann in der oben S. 42 Anm. 4 angeführten Abhandlung; ferner Hans Jürgen Rieckenberg, Die Verehrung des heiligen Mauritius (AUF. 17, 1940) S. 131 ff.

³⁾ Hofmeister S. 7.

⁴⁾ Vgl. Walther Holtzmann in W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA., hrsg. von Robert Holtzmann I, 2 (1939) S. 319 ff.

⁵⁾ Holtzmann S. 321.

Widukind von Corvey hat dagegen in seiner Schilderung der Lechfeldschlacht nur von der *sacra lancea* gesprochen, die in des Königs Hand gewesen sei¹⁾ und in den jüngeren Berichten findet sich erst in dem aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammenden Teil der Zwiefaltener Annalen die zweifellos von Liudprand beeinflusste Angabe, daß Konrad II. die heilige Lanze, *que Constantini fertur fuisse*, von dem Burgunderkönig Rudolf erhalten habe.²⁾

Liudprand steht also mit seiner Bezeichnung der heiligen Lanze völlig allein, obwohl das früher in Wien, jetzt wieder in Nürnberg verwahrte Stück des alten Reichsschatzes, wie seine Untersuchung im Jahre 1925 ergab, völlig der Beschreibung entspricht, welche er von ihr im Hinblick auf die in das Lanzeneisen eingelassene Nagelreliquie vom Kreuze Christi gegeben hat.³⁾ Um ihretwillen aber ist Liudprand, wie sein Bericht jedem unbefangenen Blick verrät, überhaupt nur so ausführlich geworden. Ist es doch dieses *donum caeleste*, welches Heinrich I. zu besitzen wünscht, dessen Herkunft der mit den heiligen Überlieferungen wohl vertraute Chronist sofort mit der seit dem Ende des 4. Jahrhunderts verbreiteten Legende von der Auffindung des Kreuzes und der vier Nägel durch die heilige Helena, die Mutter Konstantins, in Verbindung bringen konnte.⁴⁾ Läge hier wirklich eine feste, den Zeitgenossen geläufige Überlieferung vor, dann wäre eine Umbenennung der Konstantins- zur Mauritius-Lanze um so überraschender, als die Nagelreliquie auch auf der von Heinrich IV. veranlaßten silbernen Hülle des Lanzeneisens noch ausdrücklich erwähnt ist, obwohl es zwischen dem *clavus dominicus* und dem *sanctus Mauritius* eine unmittelbare Beziehung nicht gab. Hätte nicht vielmehr gerade der Nagel vom Kreuze Christi die Erinnerung an den großen Konstantin aufrecht erhalten müssen, wenn sein Name jemals etwas Entscheidendes über die Bedeutung der Lanze ausgesagt hätte?

¹⁾ Widukind III 46 (Hirsch-Lohmann S. 127).

²⁾ MG. SS. 10 S. 54; vgl. Hofmeister S. 63 Anm. 2.

³⁾ Vgl. Brackmann, Mauritiusverehrung S. 295 (Gesammelte Aufsätze S. 230); ferner Sappok in Jomsburg 4 (1940) S. 161 Anm. 32.

⁴⁾ Sein Deutungsversuch kam also von dem Nagel zu Konstantin und von diesem zur Lanze, womit die Annahme von Hofmeister S. 22 gegenstandslos wird, derzufolge die Nagelreliquie sich aus dem Namen Konstantins, von dem die Untersuchung auszugehen habe, ohne weiteres erkläre, während umgekehrt vom Nagel zur Lanze und von der Lanze zu Konstantin zu kommen unmöglich sei.

Daran ist bisher freilich niemals gezweifelt worden und zuletzt hat noch Brackmann sich ganz klar dahin ausgesprochen, daß die Ausführungen Liudprands über die Bedeutung der heiligen Lanze als einer Reliquie aus dem Besitz Kaiser Konstantins der damaligen langobardischen Tradition entsprochen hätten und nicht aus seiner bekannten Vorliebe für Byzanz und für Konstantin erklärt werden dürfe.¹⁾ Die Belege für diese Auffassung übernimmt Brackmann von Hofmeister. Sind sie wirklich beweiskräftig?

Daß die Kaiser Lambert und Berengar I. mit Konstantin verglichen wurden, will auch nach Hofmeisters Meinung nicht allzuviel besagen.²⁾ Um so größeres Gewicht wurde auf den Namen Karl Konstantin gelegt, den Ludwigs III., des Blinden, bald nach der Kaiserkrönung (901) geborener Sohn geführt haben soll, um sowohl die Anknüpfung der neuen Dynastie an die Karolinger zu versinnbildlichen als auch eine unmittelbare Erinnerung an den mächtigen Imperator des 4. Jahrhunderts hervorzurufen. Indessen, den Namen Karl trug er nach seinem Großvater Karl III., mit dem er zwar nicht blutsmäßig in diesem Verwandtschaftsverhältnis stand, der aber seinen Vater Ludwig, den nachmaligen Kaiser, im Jahre 887 adoptiert hatte.³⁾ Und was den Namen Konstantin angeht, so hätte beachtet werden sollen, daß Ludwig der Blinde in einer Urkunde vom Jahre 927 nur von seinem *dilectus filius Carolus comes* spricht⁴⁾ und die letzten, von ihm selbst erhaltenen urkundlichen Zeugnisse aus den Jahren um 960 und 962 *signum Caroli comitis* lauten.⁵⁾ Grund genug, um auch ohne Erklärung des bei Flodoard und Richer

¹⁾ Brackmann S. 302, 288f. (Gesammelte Aufsätze S. 238, 222f.).

²⁾ Hofmeister S. 23.

³⁾ BM.² 1749a. Da der andere (ältere?) Sohn Ludwigs Rudolf hieß, darf nach den Gewohnheiten der germanischen Namengebung (auf die ich bald in anderem Zusammenhang ausführlicher eingehen werde, vgl. einstweilen meine Bemerkungen in Die Welt als Geschichte 7, 1941, S. 208) mit der älteren Forschung (vgl. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens, 1901 S. 208) dahin gedeutet werden, daß Ludwigs Gattin Adelheid tatsächlich eine Tochter Rudolfs I. von Hochburgund war, so daß der Zweifel Brandenburgs, Die Nachkommen Karls des Großen (1953), Tafel I VI 6 hinfällig ist. Ebenso ist die Angabe Richers II 98 (vgl. Hofmeister S. 23 Anm. 4) von der unehelichen Geburt Karl Konstantins zu verwerfen, da König Konrad von Burgund, der Enkel Rudolfs I., ihn als seinen *consanguineus* bezeichnet.

⁴⁾ Gallia christiana 16, 15 Nr. 20.

⁵⁾ Chartes de Cluny Nr. 1094. 1122.

wiedergegebenen Doppelnamens¹⁾ diesen nicht für eine ausreichende Stütze der von Brackmann übernommenen These Hofmeisters anzuerkennen.²⁾

Um so verständlicher wird es nun, daß trotz dieser vermeintlichen Übereinstimmung zwischen der Rolle, welche Konstantin d. Gr. zu Beginn des 10. Jahrhunderts in Oberitalien gespielt haben soll, und dem Namen der von Heinrich I. erworbenen Lanze, dennoch daraus „weder über die wirkliche Herkunft noch über die staatsrechtliche Bedeutung der Lanze etwas geschlossen werden konnte“. Sobald nämlich unser Blick nicht mehr auf Konstantin und das Imperium gerichtet ist, gewinnt die Lanze auch für das 10. Jahrhundert ihren echten Sinn als der aus der altgermanischen Welt übernommene langobardische Königsspeer zurück, zumal es oft genug hervorgehoben worden ist, daß sie bei den Langobarden als Symbol für die Übertragung der Herrschaft verwandt worden ist.³⁾ Aus dem Langobardenreich aber war seit den Tagen Karls d. Gr. ein — mitunter verselbständigtes — Glied des fränkischen Großreiches geworden. Sein letzter echter karolingischer Herrscher war 888 mit Karl III. gestorben, und wenn sich auch für das ganze 9. Jahrhundert kein Beleg dafür nachweisen läßt, daß die Lanze das Herrschaftszeichen für den karolingischen Langobardenkönig gewesen ist, so schließt das dennoch nicht aus, daß dieses alte Zeichen in Geltung geblieben war oder doch wieder eine Rolle zu spielen begann, als durch den mit dem Sturz Karls III. in seine Endphase getretenen Auflösungsprozeß des fränkischen Großreiches die Frage gestellt wurde, wer den Königsstuhl in Pavia innehaben sollte.

Zunächst gelang es dem Markgrafen Berengar von Friaul, sich seiner zu bemächtigen, ohne daß wir sagen könnten, nach welcher

¹⁾ Selbstverständlich wird die von Flodoard und Richer wiedergegebene Überlieferung des Doppelnamens eine Bedeutung gehabt haben. Sie mit Sicherheit zu erkennen wird jedoch erst möglich sein, wenn die zeitgenössischen Gewohnheiten der Namengebung (vgl. oben S. 46 Anm. 3) und -führung genauer bekannt sind.

²⁾ Brackmann, *Mauritiusverehrung* S. 289 = *Gesammelte Aufsätze* S. 223; dort ist, Anm. 49, ein Hinweis auf die Untersuchung von Otto Hartig, *Der Bamberger Reiter und sein Geheimnis*, 1939, nachgetragen, die zur Beurteilung der großen Bedeutung Konstantins im ganzen Mittelalter neues Material herbeigebracht habe. Für unseren Zusammenhang ist jedoch nichts darunter, abgesehen davon, daß auch sonst Hartigs Ausführungen wenig überzeugend sind, vgl. DA. 5 (1942) S. 543: HZ. 166 (1942) S. 343 ff.

³⁾ Brackmann S. 287 (*Gesammelte Aufsätze* S. 220).

Ordnung er im Januar 888 gekrönt wurde. Vorübergehend mußte er zwar seinen Gegnern weichen, war jedoch schließlich glücklich genug, die Herrschaft zu behaupten und sich die Kaiserkrone hinzuzugewinnen, ohne die sie ein noch weniger sicherer Besitz gewesen wäre, als sie es ohnehin schon war, was sich deutlich genug in jenen Widerständen zeigte, welche nach Liudprands an anderer Stelle gegebenem Bericht 921/22 (II 64) dazu führten, daß sich eine Anzahl italienischer Großen an Rönig Rudolf II. von Burgund mit der Bitte wandte, Berengar aus Italien zu vertreiben. Daß zu ihnen auch jener Graf Samson gehörte, aus dessen Hand Rudolf jetzt, wie Liudprand erzählt, die (vermeintliche Konstantins-) Lanze erhielt, hat schon Brackmann mit vollem Recht angenommen und folgerichtig den Schluß daraus gezogen, „daß dieser Akt nicht etwa die Schenkung einer Reliquie aus Privatbesitz darstellte . . .“ sondern den politischen Zweck hatte, Rudolfs italienische Königskrönung vorzubereiten.¹⁾ In der Tat kann die Rudolf übergebene Lanze gar nicht anders aufgefaßt werden als das Angebot (wenn nicht gar schon die Übertragung) der Herrschaft über das alte langobardische Königreich, und ebenso richtig ist es, daß allein von dieser Deutung des Schenkungsaktes an König Rudolf aus eine Erkenntnis der politischen Erwägungen möglich ist, welche Heinrich I. veranlaßten, 926 auf dem Wormser Tage die Übergabe der Lanze zu fordern.²⁾

Brackmanns Blick blieb freilich noch behindert durch die Bewertung, welche er Liudprands Hinweis auf Konstantin schuldig sein zu müssen glaubte. Doch tritt jetzt, nachdem sie als unbegründet erkannt worden ist, nur noch deutlicher heraus, daß es der Wille zur Herrschaft in Pavia war, der Heinrich die Lanze fordern ließ, ohne daß eine erneute Darstellung der von Brackmann einleuchtend geschilderten Verhältnisse der langobardisch-burgundisch-deutschen Politik zwischen 922 und 926 notwendig wäre.

Nur eines ist noch hervorzuheben: daß die politische Grundkonzeption, nach der Heinrich I. handelte, so sehr sie durch den tatsächlichen Gang der Ereignisse, die enge Verbindung Rudolfs mit dem Herzogtum Schwaben und ihre durch des Burgunders

¹⁾ Hofmeister S. 5; ferner Percy Ernst Schramm, Das englische Königtum im Lichte der Krönung (1937) S. 3; Claudius Freiherr v. Schwerin, Zur Herkunft des Schwertsymbols (Festschrift für Koschaker 3, 1939) S. 329.

²⁾ Brackmann S. 288 (Gesammelte Aufsätze S. 222).

Niederlage und den Tod Herzog Burchards möglich gewordene Lösung beeinflußt sein mochte, im letzten Grunde durch die seine Zeit beherrschende Vorstellung des auch in der Zersplitterung noch fortlebenden großfränkischen Reiches bestimmt war¹⁾, der gemäß er den Titel eines *rex Francorum orientalium* führte. Was einer vordergründigen Geschichtsbetrachtung als „Machtpolitik“ erscheint, gewinnt erst dann seinen Sinn, wenn die politischen Grundüberzeugungen erkannt sind, die in den handelnden Persönlichkeiten wirksam wurden. Wer erkannt hat, daß im Bewußtsein der führenden Köpfe der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts die Neugestaltung des in dem Wendejahr 887/88 ledig gewordenen gesamt-karolingischen Erbes als wichtigste politische Aufgabe verstanden wurde, wird die Haltung Heinrichs I. ohne weiteres zu übersehen vermögen. Zwar lenkte er nicht mehr in die Bahnen einer großfränkischen Politik, wie sie noch Arnulf versucht hatte, als er die Mehrzahl der neuentstandenen Teilreiche unter seine Lehensabhängigkeit zu bringen bemüht war²⁾; wohl aber ließ ihn seine karolingische Verpflichtung nicht auf die Gewinnung des ganzen ostfränkischen Erbes verzichten, zu dem seit dem Ausgang der Regierung Ludwigs des Deutschen nicht nur Lothringen gehörte, sondern auch das einstmals langobardische Königreich Italien. Deshalb sicherte er mit der Erwerbung der heiligen Lanze nicht mehr und nicht weniger als einen legitimen Anspruch, dessen Verwirklichung er drängenderer Pflichten wegen lange Zeit hatte aufschieben müssen, als der Tod ihn an der Ausführung des geplanten Italienzuges hinderte.

Erst sein Sohn und Nachfolger hat ihn unternehmen können, und es ist gewiß kein Zufall, sondern nur die Bestätigung für die von uns versuchte Deutung der Zusammenhänge, daß er sich ohne Wahl und Krönung als *rex Francorum et Langobardorum* bezeichnete.³⁾ Denn als er seinen Einzug in Pavia hielt, führte er in seiner Hand bereits die seine rechtmäßige Herrschaft ausweisende Lanze und konnte

¹⁾ Vgl. dazu auch die Bemerkung von Gerd Tellenbach, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches* (1939) S. 75, daß die Herren der neuen Teilreiche ihre Herkunft und Zugehörigkeit zum Reiche Karls d. Gr. „selten aus dem Gedächtnis verloren“.

²⁾ Tellenbach S. 75f.

³⁾ Köpke-Dümmeler, *Otto d. Gr.* S. 197; Robert Holtzmann, *Geschichte der sächsischen Kaiserzeit* (1941) S. 148.

sofort die Huldigung der Großen seines neuen Königreiches empfangen.¹⁾

Dieser Einzug war am 23. September 951 geschehen²⁾, so daß die letzte militärische Entscheidung, welche ihn möglich machte, am vorausgehenden Mauritius-Tage gefallen sein wird.³⁾ Und so führt uns denn dieses bisher unbeachtete Datum, welches als das wichtigste in der Geschichte der langobardischen Königslande gelten darf, auf die Frage nach der Herkunft des Namens, der noch heute auf dem heiligen Abzeichen des Reiches zu lesen ist.

II.

Auch für die Antwort auf diese Frage, mit der sich ebenfalls zuletzt Brackmann ausführlicher beschäftigt hat, ist bisher der Ausgangspunkt nicht genau genug gewählt worden, insofern nämlich als für die Entwicklung der Mauritius-Verehrung im ottonischen Reich die Beziehungen dieses Heiligen zum 888 entstandenen Königreich Burgund allzu sehr in den Vordergrund geschoben worden sind.⁴⁾ Indessen Brackmann selbst hat mit Recht sehr nachdrücklich hervorgehoben, daß das zu Ehren des heiligen Führers der thebäischen Legion von dem Burgunderkönig Sigismund errichtete Kloster St. Maurice zu einem Hauptkloster des Frankenreiches

¹⁾ Anders die Auffassung Brackmanns, Mauritiusverehrung S. 299 (Ges. Aufsätze S. 235), derzufolge die Lanze für Ottos I. italienische Politik sehr wahrscheinlich eine geringere Bedeutung gehabt habe als für Heinrich I. „Keine einzige Quelle erzählt jedenfalls von einer Wahl und Krönung in Pavia, bei der die Lanze eine Rolle hätte spielen können; als Rechtsnachfolger Karls d. Gr. betrachtete sich Otto auch ohne Wahl und Krönung als rechtmäßiger König der Langobarden.“ Indessen gerade die Lanze legitimierte ja Otto — elf Jahre vor der Erneuerung des karolingischen Kaisertums — als den Rechtsnachfolger Karls in Pavia, auf welche Rolle alle italienischen Könige seit Karl III. Anspruch erhoben hatten; und eben deshalb machte die Lanze jetzt Wahl und Krönung überflüssig.

²⁾ An diesem Tage urkundet Otto d. Gr. bereits in Pavia, DO. I 135; vgl. ferner B.-Ottenthal Reg. 197; von Berengar selbst haben wir aus Pavia noch eine allerdings nicht original überlieferte Urkunde vom 22. September, vgl. B.-Ottenthal Reg. 196c und Luigi Schiaparelli, I diplomi di Ugo e di Lothario, di Berengario II e di Adalberto (Fonti per la storia d'Italia 30, 1924) S. 296 Nr. 3.

³⁾ Da nennenswerte Kämpfe nicht stattgefunden haben, könnte trotz der in der vorigen Anmerkung erwähnten Urkunde Berengars der Einzug Ottos sogar schon am 22. September erfolgt sein. Auf jeden Fall aber war es dieser Tag, der über den Erfolg Ottos entschied.

⁴⁾ Brackmann, Mauritiusverehrung S. 283 (Ges. Aufs. S. 216).

geworden war¹⁾, und der Heilige selbst hatte damit eine Geltung gewonnen, welche die Entwicklung seines Kultes völlig unabhängig machte von seiner Beziehung zu dem jüngeren Königreich Burgund des ausgehenden 9. Jahrhunderts. Dieses hatte vor den übrigen karolingischen Nachfolgereichen den Besitz der ältesten Mauritius-Abtei voraus. Doch lag darin ein Hindernis, daß die Verehrung des Heiligen auch im ostfränkischen Reich fortgesetzt wurde? Gewiß um so weniger als ihr längst schon eine politische Bedeutung zukam, welche die Laudes- und Litanei-Texte erkennen lassen.²⁾ Sie nämlich zeigen zunächst ganz allgemein den heiligen Mauritius unter den Heiligen, die für das fränkische Heer angerufen werden³⁾, aber es fehlt auch nicht an solchen, wo er dabei an die erste Stelle gerückt ist, wie in dem aus der Zeit Kaiser Arnulfs herrührenden Text, den eine Corveyer Handschrift überliefert zu haben scheint.⁴⁾

Leider läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande der Laudes-Forschung noch nicht sagen, ob ähnliche Texte aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts erhalten geblieben sind. Sie würden dann die unmittelbare Verbindung zu einem Text aus der Zeit Heinrichs II. herstellen, in dem ebenfalls Mauritius als erster vor anderen Heiligen (Dionysius, Gregorius, Albanus, Martinus, Ambrosius) für Richter und Heer der Christen, wie es jetzt in verständlicher Fortbildung der alten Formel heißt, angerufen wird.⁵⁾ Aber auch ohnedies dürfte die Vermutung unangebracht sein, daß Otto d. Gr. erst eines Hinweises durch Bischof Udalrich von Augsburg auf die Bedeutung des heiligen Mauritius bedurft hätte, als er ihn zum Patron für das 937 in Magdeburg gegründete Kloster bestimmte, um damit deutlich zu machen, welche Bedeutung es für den Osten gewinnen sollte.⁶⁾

¹⁾ Brackmann, Mauritiusverehrung S. 281 (Ges. Aufs. S. 214).

²⁾ Brackmann, Mauritiusverehrung S. 282 (Ges. Aufs. S. 214).

³⁾ Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzuggedankens (1935) S. 256 Anm. 30.

⁴⁾ Die auf Mauritius bezügliche Stelle wiedergegeben bei Adalbert Josef Herzberg, Der heilige Mauritius (Forschungen zur Volkskunde Heft 25/26, 1936) S. 106 nach dem Druck bei Leibniz, Ser. rer. Brunsv. 1 S. XVII; dazu Paul Lehmann, Corveyer Studien (Abh. d. Münchener Ak. 30 Nr. 5, 1919) S. 71.

⁵⁾ Vgl. Herzberg S. 106 nach dem von Gerbert, Mon. veteris liturgiae Alamannicae 2 (1779) S. 110 gegebenen Druck aus der Hs. 1817, saec. 12/13 der Wiener Hof- und Staatsbibliothek (früher cod. Vindob. theol. 277); über diese aus Passau stammende Hs. vgl. Eichmann in Hist. Jb. 45 (1925) S. 526 mit Anm. 24.

⁶⁾ So die Vermutung Brackmanns, Mauritiusverehrung S. 282 Anm. 5 (Ges. Aufs. S. 215 Anm. 23.)

Wir sehen also, daß die Verehrung des heiligen Mauritius in der fränkischen Tradition des ostfränkisch-deutschen Reiches einen so festen Ausgangspunkt besaß, daß der am Mauritiustag 951 sicher gewordene Erfolg des italienischen Heerzuges den Blick von König und Heer erst recht auf den Heiligen lenken mußte. Ist doch vier Jahre später, 955, der Tagesheilige der Lechfeldschlacht ebenfalls ganz unmittelbar am Kampf beteiligt gewesen.

Und nun sehen wir klarer und erkennen aus der Empfindungswelt des 10. Jahrhunderts heraus, welche Elemente schon zu einem Zeitpunkt, als Liudprand seine Antapodosis überhaupt noch nicht begonnen hatte, bereits gegeben waren, um die heilige Lanze als Herrschaftszeichen des italischen Königreiches mit dem Heiligen des fränkischen Heeres, der ihm den Sieg verlieh, zusammenzuführen.¹⁾ Dennoch bliebe es denkbar, daß Liudprand eine langobardisch-italische vom ostfränkisch-deutschen Reich nicht übernommene Tradition wiedergegeben habe, welche die Lanze als Konstantins-Lanze verstanden hatte und die seit Ottos Sieg über Berengar zugunsten des heiligen Mauritius zurücktreten mußte.

Aber hatte dieser nicht auch für das langobardisch-fränkische Königreich schon eine Rolle gespielt? In einer Psalter-Handschrift aus der Bibliothek der medizinischen Fakultät in Montpellier stehen Laudes des ausgehenden 8. Jahrhunderts, welche Hadrian II., Karl d. Gr., seiner Gemahlin Fastrada und seinen Söhnen gelten, und zwar wird hier für Pippin, den König der Langobarden, der heilige Mauritius angerufen.²⁾ Freilich können wir, zumal eine Untersuchung über die Mauritius-Verehrung in Italien noch fehlt, es nicht

¹⁾ Dem steht nicht entgegen, daß Widukind nur von der *sacra lancea* spricht und das erste bisher bekannte ausdrückliche Zeugnis ihrer Benennung nach dem heiligen Mauritius erst der 2. Hälfte des 11. Jh.s angehört (vgl. Schramm in DA. 2, 1937, S. 395 Anm. 2). Denn die neue Benennung ist natürlich nicht von einem zum anderen Tage verfügt worden, sondern kann sich nur langsam im Gefolge des sich ausbreitenden Mauritius-Kultes durchgesetzt haben, wofür das von Brackmann, Mauritiusverehrung S. 292 (Ges. Aufs. S. 227) erwähnte Zeugnis Bruns von Querfurt zum Jahre 1008 einen aufschlußreichen Beleg bietet als das erste, welches den *dux Mauritius* in Verbindung mit der Lanze zeigt, ohne diese ausdrücklich nach ihm zu benennen. Außerdem bleibt zu beachten, daß die Lanze schon der in ihr eingeschlossenen Reliquie wegen eine *sacra lancea* war und dieser Charakter durch ihre Verbindung mit dem fränkischen Heeresheiligen nicht unmittelbar berührt wurde.

²⁾ Arthur Allgeier, Die Litaniae Carolinae und der Psalter von Montpellier (Festschrift für E. Eichmann 1940) S. 247f.

wagen, diese Laudes-Formel in einen festen Zusammenhang zu bringen mit der Tatsache, daß Otto III. 1001 in einer im kaiserlichen Palast zu Pavia gelegenen capella s. Mauritii Gericht hält.¹⁾ Nur soviel dürfte sich behaupten lassen, daß der Kult des heiligen Mauritius in der Stadt der heiligen Lanze nicht erst um das Jahr 1000 wohl bekannt war, wobei übrigens auch daran zu erinnern wäre, daß das Walliser Mauritius-Kloster selbst zeitweise zum italischen Königreich gehört hat.

Genug: es kam uns darauf an, zu zeigen, wie die Probleme der heiligen Lanze Heinrichs I. in doppelter Weise, sowohl was ihre staatsrechtliche Bedeutung betrifft wie im Hinblick auf ihre Benennung nach dem heiligen Mauritius stärker als es bisher geschehen ist, auf dem Hintergrund der Entwicklung des karolingischen Erbes gesehen werden müssen. Trotz einzelner durch die Brüchigkeit der Überlieferung bedingter Unsicherheiten ergab sich uns so ein Bild, welches die durch Höflers Darlegungen besonders deutlich gewordenen Lücken der bisherigen Forschung schließt. Andererseits erweist sich die Benennung der heiligen Lanze nach dem zum fränkischen Heerespatron gewordenen Führer der thebäischen Legion nicht als eine der ungebrochenen Kontinuität des germanischen Reichsheiligtums widersprechende „Erklärung“.²⁾ Vielmehr versinnbildlicht die heilige Lanze Heinrichs I. einen ganz bestimmten Augenblick in der abendländischen Geschichte, die im germanisch-fränkischen Großreich zuerst zu der Form geprägt worden ist, aus der sie lebend sich entwickelt hat. Nur weil sie im Strom dieser lebendigen Entwicklung sich dem Variablen zeitbedingter Deutung anpassen ließ, vermochte die heilige Lanze der deutschen Könige und Kaiser das Feste ihrer sich vom germanischen Wodanspeer herleitenden Bedeutung als höchstes Herrschaftszeichen ungebrochen zu erhalten. Dieser Tatsache verdankt sie ihre die übrigen Reichsinsignien überragende Rolle, auf die einzugehen uns noch übrig geblieben ist, wenn der Kreis der Probleme wirklich abgeschritten sein soll, welche die heilige Lanze Heinrichs I. bietet. Das wird uns zugleich ermöglichen, die bisher gewonnenen Feststellungen in einem größeren Zusammenhang zu überprüfen und zu bestätigen.

¹⁾ DO. III. 441; vgl. Brackmann, Mauritiusverehrung S. 300 (Ges. Aufs. S. 236).

²⁾ Höfler S. 17 (vgl. oben S. 43).

III.

Die heilige Lanze ist nämlich niemals wie Krone, Schwert und Szepter dem deutschen König bei der Krönung von Priesterhand gereicht worden; und ebensowenig gehört sie zu den Krönungsinsignien des Kaisertums.¹⁾ Jene Symbole aber sind aus dem antiken Staatsrecht übernommen und gerade für das Schwert hat Schwerin jüngst in sehr aufschlußreichen Ausführungen dargelegt, wie es erst unter kirchlichem Einfluß zu einem Machtsymbol geworden ist, „seit die Kirche durch die Kaiserkrönung unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung weltlicher Macht gewonnen hat“.²⁾ Mit vollem Recht sah er deshalb unter Hinweis auf Höfler in dem Nacheinander und Nebeneinander von Speer und Schwert als Herrschaftszeichen den Ausdruck „des Gegensatzes zwischen heidnisch-germanischem Königtum und christlich-römischem Kaisertum“.³⁾

In der Tat wird die germanische Kontinuität der heiligen Lanze im Sinne Höflers in ihrer Nichtberücksichtigung als Krönungsinsigne so deutlich, daß eine bewußte Verdrängung dieses in heidnische Vorzeit zurückreichenden Herrschaftszeichens angenommen werden darf. Dennoch wäre es unbegründet, daraus eine Rechtfertigung für die Annahme herzuleiten, daß die heilige Lanze ebenso bewußt als ein Stück germanisch-heidnischer Opposition gegen die kirchliche Einflußnahme auf die Herrschaftssymbolik erhalten worden wäre. Wenn Schwerin hervorhob, „daß die scharfe Trennung zwischen dem weltlichen Königtum einerseits und dem geistlichen Kaisertum andererseits in der Symbolik noch zu einer Zeit (bestanden habe), in der kirchliche Weihe und Krönung auch auf das Königtum übergegriffen hatten“⁴⁾, so wird dem entgegengehalten werden müssen, daß die Lanze, welche dem Königtum auch noch nach seiner Vergeistlichung durch die von Otto d. Gr. 936 zur Tradition gemachte Krönung bewahrt blieb, gar nicht die ostfränkisch-deutsche Königslanze war.

Sie hatte noch zu den Herrschaftszeichen gehört, die der sterbende Konrad I. an Heinrich I. übersenden ließ. So berichtet es Widukind, der sie schon hier als *sacra lancea* bezeichnet, eine im Hinblick auf die Verhältnisse seiner Zeit verständliche Ungenauigkeit, die ihm von Hofmeister nicht dahin hätte ausgelegt werden sollen, als habe

¹⁾ Hofmeister S. 30.

²⁾ Claudius Freiherr v. Schwerin, Zur Herkunft des Schwertsymbols, Festschrift für Koschaker 3 (1939) S. 347.

³⁾ v. Schwerin S. 348.

⁴⁾ v. Schwerin S. 349.

er damit bereits die erst 926 von Heinrich I. erworbene Mauritius-Lanze gemeint.¹⁾ Auch Schwerin sieht, ohne für die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Widukind-Zeugnisses eine feste Stellung zu nehmen, keinen Grund gegen die Annahme, daß im Jahre 919 eine Lanze übergeben worden sei.²⁾ Aber das zwingt uns keineswegs dazu, nun dem Bericht Liudprands über den Erwerb der heiligen Lanze aus der Hand des Burgunderkönigs im Jahre 926 den Glauben zu versagen, wie es bei Schwerin in Übereinstimmung mit Höfler geschieht.³⁾ Beide Zeugnisse widersprechen einander nicht im geringsten, weil beide Lanzen die Herrschaft über zwei verschiedene Teile des karolingischen Gesamterbes versinnbildlichen. Es braucht ja nur an die Organisation des Urkundenwesens erinnert zu werden, um sich der selbständigen „Staatspersönlichkeit“ zu vergewissern, die das langobardische Königreich auch nach dem Jahre 951 noch genau so wie das 80 Jahre später dem Imperium endgültig eingegliederte Burgund neben dem deutschen Reich bewahrte.⁴⁾ Es waren verschiedene Herrschaften, die der deutsche König in seiner Hand vereinigte und jede von ihnen bedurfte ihrer eigenen Symbolik. Deshalb war die von Konrad I. an Heinrich I. gesandte Lanze für die Herrschaft in Italien bedeutungslos und aus dem gleichen Grunde verlangte die 926 erworbene Lanze bei der Aachener Königskrönung Ottos I. keine Berücksichtigung. Das ist zugleich die Ursache dafür geworden, warum sie erhalten blieb, während die ostfränkisch-deutsche Lanze den mit der kirchlichen Weihe und Krönung wirksam werdenden geistlichen Einflüssen erlag. Ja, wir dürfen soweit gehen zu sagen, daß es das von der ostfränkisch-deutschen Italienpolitik bestimmte Schicksal des alten langobardischen Königreiches gewesen ist, welches die Tradition des heidnisch-germanischen Herrschaftszeichens so lebendig erhalten hat, daß der feste Brauch einer italischen Königskrönung sich bis zum Ende der staufischen Epoche nicht zu entwickeln vermochte. Außer den Usurpatoren Arduin, Konrad, dem Sohne Heinrichs IV., und Konrad, dem staufischen Gegenkönig Lothars III., welche sich der Krönung als eines Mittels zur Legitimierung ihres Anspruchs zu bedienen suchten, sind nur Heinrich II. und Konrad II. als Könige

¹⁾ Hofmeister S. 5; v. Schwerin S. 349.

²⁾ v. Schwerin S. 348f.

³⁾ v. Schwerin S. 349 Anm. 116.

⁴⁾ Edmund E. Stengel, *Regnum und Imperium* (Marburger Universitätsreden Nr. 49, 1930) S. 12.

Italiens gekrönt worden, dieser in Mailand, jener in Pavia.¹⁾ Beide Male geschah es einer besonderen, für die italische Herrschaft des deutschen Königs nicht ungefährlichen politischen Lage wegen und hat, wie die weitere Entwicklung zeigt, auch keine größere Bedeutung als die einer politischen Demonstration gehabt.²⁾

Leider ist uns das dabei angewandte Zeremoniell nicht genau genug überliefert, weil der von Eichmann besprochene Ordo aus einer wohl erst nach 1100 entstandenen Handschrift des Pontificale Ambrosianum³⁾ jedenfalls nicht in allen Einzelheiten ohne weiteres für das erste Viertel des 11. Jahrhunderts in Anspruch genommen werden kann. Zumal es im Bereich der Mailänder Kirche offenbar nicht an Bemühungen gefehlt hat, sich das Privileg einer italischen Königswahl und -krönung zu gewinnen.⁴⁾ Um so lehrreicher ist eine vom Ende des 11. Jahrhunderts herrührende Notiz der *Historia Mediolanensis* Landulfs des Älteren, die unter den *regalia*, welche Otto d. Gr. 961 bei seiner Krönung durch Erzbischof Walpert in Mailand empfangen haben soll, an erster Stelle *lanceam, in qua clavus Domini habebatur* nennt.⁵⁾ Eine solche Krönung hat zwar niemals stattgefunden, doch bleibt es aufschlußreich genug zu bemerken, welche Rolle die heilige Lanze dabei nach Auffassung des Mailänder Chronisten gespielt haben mußte.

Freilich hatte die heilige Lanze damals längst aufgehört, nur in Beziehung auf das italische Königreich verwendet zu werden. Sie war regelmäßig in der Hand des Herrschers, und wenn der Kölner Erzbischof nach dem Tode Ottos III. sie Heinrich II. vorzuenthalten suchte⁶⁾, so beweist das bereits ihre einzigartige Rolle, die

¹⁾ Vgl. dazu Kurt Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne“ Krone (Diss. Straßburg 1901); August Kröner, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Diss. Freiburg i. Br. 1901); darüber, daß es sich bei den Krönungen Friedrichs I. in Pavia (1155) und Monza (1158) sowie Heinrichs VI. in Mailand (1186) nur um Festkrönungen gehandelt hat vgl. Klewitz in Zs. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. 49, Kan. Abt. 28 (1939), S. 60 ff.

²⁾ Übrigens sind beide die einzigen Herrscher im 10. u. 11. Jahrhundert, die noch nicht zu Lebzeiten ihres Vorgängers zum deutschen König erhoben waren.

³⁾ Eichmann, Zur Geschichte des lombardischen Krönungsritus (Hist. Jb. 46, 1926) S. 517 ff.

⁴⁾ Darauf deutet bereits der bekannte Zwischenfall bei der Kaiserkrönung Konrads II. 1027 hin, vgl. Kröner S. 52; Eichmann S. 519; ferner Schramm in AUF. 11 (1930) S. 292 Anm. 4.

⁵⁾ II c. 16; MG.SS. 8 S. 53; vgl. Kröner S. 39.

⁶⁾ Die Nachweise bei Hofmeister S. 29.

sie als das hervorragendste Stück unter den königlichen Herrschaftszeichen gewonnen hatte. Diese erweiterte Bedeutung ist ihr, gewiß nicht unbeeinflußt durch die in ihr geborgene Reliquie¹⁾, aus der ursprünglichen zugewachsen. Irren wir nicht, so lassen sich die einzelnen Linien der von uns aufgezeigten Entwicklung dahin zusammenfassen, daß die Vorrangstellung des deutschen Königs vor allen übrigen Herrschern des romanisch-germanischen Abendlandes im Besitz der heiligen Lanze zum Ausdruck kam. Sie legitimierte ihn als den berufenen Hüter der von Karl d. Gr. geschaffenen politischen Ordnung Europas, indem sie ihm als dem Herrscher des einstmals langobardischen Italiens zugleich das Recht auf das Kaisertum zutrug. Erst in diesem Zusammenhang rückt das in seiner Bedeutung noch nicht ausreichend gewürdigte Zeugnis Arnolds von St. Emmeram in die rechte Beleuchtung, demzufolge Otto III. im Jahre 996 bei seinem ersten Zuge über die Alpen *ex more precedente sancta et crucifera imperiali lancea exivit de civitate ista* (Regensburg) *petiturus Italiam*.²⁾

Das geschah nicht, weil dem Aufbruch zum Römerzug eine besonders feierliche Form angemessen war³⁾, sondern weil bei ihm die heilige Lanze ihre eigentliche Aufgabe erfüllte. Im gleichen Sinne wird nach Aussage des auch von Benzo von Alba verarbeiteten „Salischen Kaiserordo“ die lancea s. Mauritii bei der Kaiserkrönung dem Zuge vorausgetragen.⁴⁾ In ihr deshalb „das abendländische Gegenstück zu der byzantinischen Kaiserstandarte“ sehen zu wollen⁵⁾, hieße bei einem sehr äußerlichen Vergleich stehen zu bleiben. Denn die heilige Lanze Heinrichs I. hat ihre selbständige Geschichte, in der sich die wichtigsten Vorgänge in der geistigen und politischen Entwicklung germanischen Herrschertums widerspiegeln, von den Tagen heidnischer Vorzeit bis zu seiner höchsten Entfaltung im erneuerten Kaisertum.

¹⁾ Insoweit wird die von Brackmann, Mauritiusverehrung S. 303 (Ges. Aufs. S. 240) vertretene Auffassung einzuschränken sein, daß das, was die Lanze zum „insigne“ der deutschen Königswürde gemacht habe, der Nagel vom Kreuze gewesen sei.

²⁾ II c. 33, MG. SS. 4 S. 567: vgl. dazu Hofmeister S. 27: Eichmann, Kaiserkrönung 1 S. 186, 2 S. 55.

³⁾ So Hofmeister S. 27 Anm. I.

⁴⁾ Vgl. dazu Schramm, Der „salische Kaiserordo“ und Benzo von Alba (DA. 1, 1937) S. 394 u. 400; ferner Eichmann, Kaiserkrönung 1 S. 186, 2 S. 55.

⁵⁾ Eichmann, Kaiserkrönung 1 S. 186.

So ergibt sich uns noch einmal von neuem, daß es mitten im Zentrum des Reiches nicht die widersprechendsten Erklärungen für die Heiligkeit seines Symbols gewesen sind, die sich einander abgelöst und gegenseitig verdrängt haben¹⁾, sondern daß dieser sein Charakter nur deshalb unverrückbar hat festgehalten werden können, weil die Lanze des oft als Mohren dargestellten christlichen Märtyrers aus Afrika in der lebendigen Wirklichkeit eines neuen geschichtlichen Augenblicks die gleiche Funktion auszuüben vermochte wie der Speer des germanischen Gottes.

Nachtrag: Erst bei der Korrektur sind mir die Ausführungen zugänglich gewesen, die Friedrich Sprater, Die Reichskleinodien in der Pfalz (1942), S. 54ff. über die Reichslanze gemacht hat. Auf sie im einzelnen einzugehen, dürfte sich im Hinblick auf unsere eigenen Darlegungen erübrigen, zumal Sprater dort, wo er über die sehr nützliche Zusammenstellung des Materials und seiner Deutungen hinausgeht, nur Vermutungen bietet, von denen vor allem die S. 83 wiederaufgenommene ältere Ansicht, daß es sich bei der Reichslanze höchstwahrscheinlich um die Königslanze Karls d. Gr. gehandelt habe, gründlich daneben greift.

¹⁾ Höfler S. 17 (vgl. oben S. 43).